

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

68 (21.3.1878)

Beilage zu Nr. 68 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 21. März 1878.

Freiburg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, von Gymnasialdirektor Dammert.

(Freiburg, R. Vaber u. Comp., 1877.)

Wenn der Dichter nur im Einzelnen das Ganze erblickt, so baut sich auch die Geschichte, so namentlich die deutsche Geschichte, am besten und lebenswahrsten in nahezu plastischer Weise aus Einzeldarstellungen auf. Hier ist's namentlich die deutsche Städtegeschichte, die unter tüchtigen Forschern — ich erinnere nur an die Geschichte der Stadt Köln von Ennen — wichtige Resultate für das Große und Ganze der allgemeinen deutschen Geschichte geliefert hat und fast tagtäglich aus dem Staube halboberlegener Altenbände der Stadtbücherei an den Tag fördert, die oft in einem einzigen Sichtbilde, in einem einzigen Charakterzuge Klarheit über eine ganze Epoche verbreiten. Allerdings haben wir in unserem engeren Heimatlande Baden keine Stadt aufzuweisen, die im Mittelalter auch nur annähernd eine solche Rolle gespielt hätte, als z. B. Köln, Nürnberg oder Lübeck; indes bietet auch die Geschichte so mancher kleineren Anwesens in bescheidenem Rahmen des Interessanten zu viel, als daß wir achlos daran vorübergehen. Unter diesen kleineren Städten aber entwickelt wohl keine ein politisch regeres Leben, entfaltet keine ein bewegteres Bild als die Zähringerstadt an der Dreifam.

Die Dynastie der Zähringer hebt sich überhaupt eigentümlich und vortheilhaft unter den damaligen Fürstengeschlechtern hervor; es weht in ihr vom ersten Berthold an, der der erste aus diesem Hause in scharfen geschichtlichen Umrissen entgegentritt, ein eigentümlich wohlthätiger volkstümlicher Zug, eine richtige Einsicht und Auffassung der Bedeutung des aufstrebenden Bürgertums, wie dies von den Hohenstaufen bei all ihren glänzenden Eigenschaften nie so recht gewirkt worden ist. Dies richtige Erfassen des Zeitgeistes durch die Zähringer bewährt sich u. A. sehr hervorragend durch ihre Städtegründungen; ich erinnere nur an Freiburg im Uechtlande, an Bern, an Freiburg im Breisgau.

Freiburg i. B., von Berthold III. nach kölnischem Rechte gegründet, von seinen Nachfolgern mit weiteren Privilegien und Freiheiten begabt, und so im Kleinen eine Abbildung der mächtigen Stadtrepublik an Niederrhein, entwickelt sich im Laufe der nächsten Jahrhunderte, selbst als es sich unter die habsburgische Herrschaft begeben hatte, zu einem Gemeinwesen solch rührigen gesunden Lebens, daß selbst die Nachbarschaft der mächtigen Städte Straßburg und Basel nicht hemmend eingzugreifen vermochte.

Diese Blüthe wurde nun allerdings durch den dreißigjährigen Krieg getrübt; Freiburg ist auch hier im Einzelnen ein Abbild des Gesamtwaterlandes. Die folgende Periode nun, wo die Stadt aus den Trümmern zu retten sucht, was noch zu retten ist, eine Periode voll der buntesten Wechselfälle, wo selbst das Joch des französischen Eroberers Jahrzehnte auf Freiburg lastet und ein französischer Intendant von Dreifach aus die Stadt regiert, die unerschütterlich, aber nicht uninteressanteste Periode ihrer Geschichte, schildert Gymnasialdirektor Dammert in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Da die erste Fassung dieses Werkes bei ihrem Erscheinen (1876) bereits in den Spalten dieses Blattes besprochen wurde, so beschäftigen uns hier die zweite.

Nach einem Rückblicke auf die Zeit vor dem westfälischen Frieden, in der D. zeigt, wie die habsburgischen Lande des breisgauischen „Gesetzes“ mit denen des elsässischen zu einem Fürstenthume vereinigt, die Verwaltungsglieder dieses Fürstenthumes oder die „vorderösterreichischen Wesen“ festgelegt wurden und die ständische Verfassung sich herantwickelte, folgt die Schilderung von Freiburgs Anteil an diesen Organisationen und die Bedeutung und Stellung der Stadt in den österreichischen Vorlanden.

Der dreißigjährige Krieg brachte natürlich eine Reihe der wichtigsten politischen und sozialen Änderungen. Oesterreich verlor die Lande des elsässischen Gesetzes mit dem Hauptorte Ensisheim dem nominellen Sitze der Regierung, und verlor dazu noch Dreifach, den natürlichen Brückenkopf am Oberrhein. Damit änderte sich auch die Stellung

Freiburgs, das nach einem dreijährigen Provisorium Sitz der Regierung und ständiger Garnisonplatz wurde.

Wenn schon vom Ende des 15. Jahrhunderts ab die mittelalterlichen Staatsformen unter dem Drucke der auf Kosten der Stände mehr und mehr erstarrenden absoluten Monarchie stückweise zerbröckelten, wenn der westfälische Friede mit diesen Resten noch energischer aufräumte und der Widerstand von unten vor jenem Drucke von oben sich von Position zu Position gedrängt sah, so schließt sich auch diese zu räumen, so zeigt sich dieser Gang der Dinge, wie Dammert in scharfumschriebenen Zügen nachweist, auch in Freiburg; und selbst die sympathische Persönlichkeit der beiden letzten Regenten aus der tirolisch-österreichischen Linie, der Erzherzoge Ferdinand Karl und Sigmund Franz, konnte und wollte bei allem Wohlwollen den absolutistischen Zug, wie er seitens der Regierung das Selbstregiment der Stadt Freiburg in immer engerer Kreise beschränkte, nicht mehr aufhalten.

So zeigen sich schon auf dem ersten Landtage die Stände wie unheimlich unter sich so renitent gegen die Regierung, und es erregt der Landtags-Rezeß die Unzufriedenheit des Stadtrathes in hohem Grade. Daraus entsteht eine tiefegehende Versimmung zwischen Regierung und Stadtrath, genährt noch durch Kompetenzkonflikte und Ausschreitungen einzelner Beamten, die, wie Dammert sagt, „deutlich zeigen, daß es von Seiten der Regierung planmäßig auf die Verschneidung der ihrem absolutistischen Sinne anstößigen Privilegien der Stadt abgesehen sei“ (S. 181).

In diese Kategorie fällt die von köstlichem Humor getragene Geschichte der Differenzen des Freiherrn Joh. Reinhard von Pfirdt u. d. Sigelanzlers, eines gewaltigen Nimrods, mit dem Stadtrathe wegen unbefugter Jagd „über Berg und Thal, durch Reben und Gärten zum großen Schaden der Eigenthümer“. Differenzen, die nach längerem Hin- und Herhandeln schließlich den Stadtrath nöthigen, bei der Regierung gegen den Präsidenten der Regierung, d. h. bei Hr. v. Pfirdt gegen Hr. v. Pfirdt Klage zu führen (S. 184—192). Zur Beilegung des leidigen Streites kommen dann, da Hr. v. Pfirdt unter dem Einflusse des neuen Landesherren, „des ersten und wohlwollenden, auf den leichtfertigen Jesuiten- und Junkerfreund Ferdinand Karl folgenden Erzherzogs Sigmund Franz“ zum Frieden sich neigt, „vier Deputirte des Rathes mit zwei mediatores des Baron Pfirdt, nämlich P. Flacius Hohenberger, Capucinorum-custos et pronunc Guardianus Offenburgeris und Hr. Baron Johann Hannibal Girardi, v. d. Regimentsrath post prandium im Garten des Kapuzinerklosters zusammen“; es werden hincinde die Komplimente gemacht, Hr. v. Pfirdt erhält das kleine Waidwerk bereitwillig gestattet und verspricht seinerseits schriftlich, „Hunde und Jäger wolle er wieder abschaffen, da dies zu kostspielig sei und das Wildpret einen stattlichen Pfeffer erfordere. Et der Zeisel, habe er gedacht, sollen wir denn so hintereinander thömen und müssen doch beieinander in der Stadt und Nachbarschaft wohnen? das thutest nicht. Es solle also aller Unwillen aus sein und guete Verstandnaß gepflogen werden.“

Eine weitere reiche Quelle von Verdrießlichkeiten erwachsen aus dem jehigen Charakter der Stadt als Garnisonplatz; namentlich sind es die Duarier-, Wachholz- und Richtigkeits-, die Fortifikationsfrage, das Verhältniß der Stadt zum Stadtkommandanten und dem zugleich als Landvogt und Statthalter der vorder-österreichischen Lande fungirenden General, das Verfügungsrecht über das Schloß, die Keiberei zwischen den Bürgern und den großentheils „beweideten“ Soldaten, die in den Rathprotokollen immer und immer wieder auftauchen, wie D. S. 194—225 nachweist und dabei zu dem Resultate gelangt, „daß die Stadt Freiburg weber die Verlegung der Regierung in ihre Mauern noch die Umwandlung in eine Landesfestung mit ständiger Garnison als eine Wohlthat zu betrachten hatte. Doch wir sehen auch,“ fährt D. fort, „daß der Stadtrath den Muth selbst unter solchen Verhältnissen nicht verlor, ja daß seine Fähigkeit und Kraft zum Widerstand mit den Kämpfen wuchs.“

Ähnliche Kämpfe erwachsen der Stadt auch mit dem Prälatenstande, aber auch nicht weniger Muth zum Widerstande. In Folge des Krieges verschuldet, von geänderten Anschauungen einer geänder-

ten Zeit wenig mehr mit Spenden und Schenkungen bedacht, setzten die Prälaten wie den finanziellen Forderungen der Regierung so auch denen der Stadt die zähste Opposition entgegen, wie D. S. 226 bis 236 nachweist. Voll köstlichen Humors ist die S. 233—36 erzählte Geschichte vom Streite des Klosters Allerheiligen in Freiburg mit der Stadt wegen rückständiger Sackgelder; der Prälat ignoriert als „exempt und semperfrei“ alle Klagen, Mahnungen, Drohungen und Erkenntnisse; und als die Stadt mit Exekution drohte, „hat der Herr Propst nur darzu gelacht und bisfualtet, also zwar, daß man ihn pro ultimo gewarnt, wann er innerhalb drei Tagen nit zähle, werde die Exekution gegen ihn ohnfürbarlichen vorgenommen werden. More solito hat er aber das Termin verstreichen lassen“ und so vollzog der Rath „zur Conseroirung seiner Decreten“ die Exekution, indem er ihm ein Pferd anspannen und in den Papstehof abführen ließ mit der schriftlichen Aufforderung an den Propst, „er solle innerhalb 14 Tagen zählen oder man werde das Pferd verkaufen“. Der nicht minder in den heiligen Schriften als in seinem corpus juris bewanderte Rathschreiber Dr. Schmid hatte die Aufforderung mit den Worten begleitet: „obedite praepositis vestris, reddite debitum cui debitum, wo nicht, so kommt der textus darauf: magistratus portet gladium, ut vindicet malum.“ Da wendete sich der Propst protestirend und klagend an die Regierung und ließ zuerst Arrest auf das Pfändungsobjekt legen, so daß der Stadt, wenn sie das Pferd nicht umsonst füttern wollte, nichts übrig blieb, als sich salvis iuribus bereit zu erklären, dasselbe gegen Kautio zurückzugeben. Dies nahm aber der verschämte Mönch, so zum Schaden noch den Spott sitzend, nicht an, sondern strengte nun erst einen Prozeß gegen die Stadt wegen Rechtsverletzung an. Vergebens stellt der Rath der Regierung vor, „weil das ein freies Pferd und wäre es nit gebrauchen und wegen empfangener Inhibition nit verkaufen können, hingegen aber das onus bis hinaus gang des Prozesses, welcher fünf und mehr Jahr wehren könnte, zu behalven wider alle Vernunft wär, da das Pferd sich dreimal verzehret“, so möge dieselbe erkennen, daß der Propst das Pferd gegen Zahlung der Auslagen abholen solle, oder die Stadt es gegen die Verpflichtung verkaufen dürfe, das Geld bis zum Austrag des Prozesses zu hinterlegen. Sie erhält ihr Sackgeld nicht, muß aber den Klostergaule pflegen und füttern. Erst der Nachfolger des freilichigen Propstes scheint sich mit der Stadt verständigt zu haben.

Noch größere Schwierigkeiten und Verlegenheiten aber wurden der Stadt durch den Auel bereitet, der, wie D. S. 236—251 nachweist, das Bestreben zeigt, sich womöglich von allen seinen Verpflichtungen gegen die Stadt zu lösen, und hierin von der Regierung unterstützt wird. Bessere Lage schienen für die Stadt unter dem neuen Landesherren, dem Erzherzog Sigmund Franz, aufzugehen. D. schildert zuerst S. 251 ff. seine sympathische, auch u. A. von Hermann Schmid in seinem „Schätz von der Pertisan“ poetisch verklärte Persönlichkeit und gelangt zu dem Resultate, „daß dieser Fürst in der kurzen Zeit seiner Regierung (1663—1665) mehr für die Heilung der innern Schäden gethan und das Uebel gründlicher angefaßt hat als seine drei Vorgänger. Allein,“ fährt D. weiter, „bei allen diesen Eigenschaften war er so absolutistisch gesinnt wie sein Bruder, und durchaus nicht geneigt, der von seinen Vorfahren errungenen Machtvollkommenheit zu Gunsten der Stände etwas zu vergeben.“ So gelangt der Verfasser S. 263 zu dem Schlussergebnis: „Die Stadt suchte mit einer mit der besseren Erkenntnis und Würdigung ihrer alten freiheitlichen Institutionen wachsenden Energie diese Basis ihrer Existenz trotz der vielfach veränderten Zeitverhältnisse festzuhalten, und die Regierung konnte kaum anders, als in diesem bunten Gewirre von vielfach sich kreuzenden und widersprechenden Rechten ihrer verschiedenen Unterthanengruppen ein wesentliches Hinderniß einer geordneten Gesamtverwaltung zu erkennen. Weil nun aber der einen Partei die Macht, der andern die Energie zum völligen Siege fehlte, so war und blieb das Resultat ein ermüdender und lähmender Kampf, der auch den Grundton der folgenden Regierungsperiode bildete.“

Möge es nun dem Verfasser vergönnt sein, uns recht bald mit der Fortsetzung dieser interessanten und lichtvollen Monographie zu beschenken! — Dr. D.

Madeleine.

Nach dem Englischen von Elisa Modra.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 67.)

Zwanzigstes Kapitel.

Wißt's strange stand am Morgen nach ihrer inhaltschweren Unterredung mit Lord Arleigh allein in ihrem kleinen Gewächshause, als der Letztere gemeldet wurde. Wie sie die Stunden der verfloffenen Nacht zugebracht hatte, war ihr nur allein bekannt. Wie die Welt nach einem überhandenen Gewittersturm schöner und frischer aussieht, der Himmel tiefer blau, die Farben der Bäume und Blumen kräftiger sind, so sah auch sie, nach diesen Stunden voll bitteren Seelenschmerzes, schöner denn je aus. Ihr weißes Morgenkleid aus indischem Mouffline war mit feinen rosa Punkten besetzt, klare, weiße Spitzen umgaben ihren Hals und die zierlichen Handgelenke hoch und schlanke stand sie, als er eintrat, vor einer großen Pflanze mit scharlachrothen Blüten.

Lord Arleigh sah, seiner Stimmung entsprechend, unruhig aus. Die Gedanken an die Unterredung auf dem Ballon hatten ihn den Schlaf verschreckt — er fühlte sich namenlos elend. Er hätte viel darum gegeben, diese Unterredung nicht wieder aufnehmen zu dürfen, aber sie hatte ihn gebeten zu kommen, und er hatte es versprochen.

Würde sie ihn nun mit Thränen und Vorwürfen empfangen? Würde sie ihn kalt und grausam scheitern? Würde sie sich selbst und ihn mit einer weiteren Forschung nach dem Grunde, warum er sie nicht liebte, soltern? Oder würde sie kalt, ernst und gleichgiltig sein? Er fühlte sich unendlich erleichtert, als sie ihm ein lächelndes, fragendes Gesicht zuwendete und ihm die Hand zum Gruße reichte.

„Guten Morgen, Norman,“ sagte sie mit heiterer Stimme. „Nun gesteh' nur ein, daß ich eine geschickte Schauspielerin bin und dir einen gründlichen Schreck beigebracht habe.“

Er sah sie erkannt an.

„Ich verstehe dich nicht,“ erwiderte er.

„Die Männer sind so leicht irre zu führen,“ sagte sie lachend.

„Ich verstehe dich wirklich nicht, Philippa,“ wiederholte er.

„Nahmst du meine hübsche Balkonscene von gestern Abend wirklich ernst?“ fragte sie.

„Gewiß that ich das,“ erwiderte er, und wiederum schien das helle, melodische Lachen ihn in Erstaunen zu versetzen.

„Das habe ich für unmöglich gehalten, Norman,“ sagte sie. „Glaubtest du wirklich, daß ich im Ernste sprach?“

„Ja, unbedingt. War es dennoch nicht der Fall?“

„Nein,“ erwiderte sie.

„Dann bin ich dem Himmel unendlich dankbar,“ sagte er, „denn ich habe mich seitdem sehr unglücklich gefühlt. Warum sagtest du das aber Alles, Philippa, wenn es nicht deine Ueberzeugung war?“

„Weil es mich verbriet, daß du so warm für den Herzog sprichst. Er hatte kein Recht, dich um diesen Freundschaftsdiens zu bitten, und du thatest unklar, dich dem zu unterziehen. Ich habe dich bestraft, indem ich dich tadelte — auch seiner wartet nun noch eine Strafe.“

„Also sprachst du ganz gegen deine Ueberzeugung?“ fragte er, immer noch erstaunt über die unverhoffte Wendung, die die Sache nahm. „Ich hätte dir mehr Menschenkenntnis zugetraut, Norman,“ erwiderte sie. „Ich sollte solchen Unfinn wirklich meinen, — ich sollte irgend einem Manne meine Zuneigung eingestehen. Warst du thöricht genug, das zu glauben? Ich führte nur eine Charade zu deiner Unterhaltung auf.“

„O, Philippa, Theuerste, wie glücklich macht mich das! Und doch — doch, willst du es glauben, wünschte ich, du hättest es nicht gethan! Es hat mir einen großen Stoß gegeben. Ich werde nie mehr sicher sein, ob du im Ernste oder im Scherze sprichst, ich habe die Ueberzeugung verloren, daß ich dich ganz verstehe.“

„Und dennoch weigst du es. Es schien mir so komisch, daß du, mein alter Spielgefährte, dich plötzlich berufen fühltest, mir einen so ernsten Vortrag über das Heirathen zu halten. Du sehest so bestimmt voraus, daß ich mich nicht für den Herzog interessire.“

„Nun, und interessirst du dich denn für ihn, Philippa?“ fragte er. „Kannst du, nach der Beschreibung, die du von ihm machtest, daran zweifeln?“

„Du nehmst mich wiederum, Philippa,“ sagte er.

„Du warst wirklich sehr berebt, Norman,“ beharrte sie. „Ich habe nie etwas Ähnliches gehört. Du wollest das Bild Seiner Durchlaucht mit so glühenden Farben, daß Niemand umhin konnte, sich in ihn zu verlieben.“

„That ich das? Ich habe in der That eine sehr hohe Meinung von ihm, Philippa. Also interessirst du dich wirklich für ihn?“

„Ich habe nicht die Absicht, dich darüber aufzuklären, Norman, du verdienst, daß ich dich im Dunkeln lasse. Wirst du mir gestehen, wenn du dein weibliches Ideal gefunden hast?“

„Gewiß, ich würde es dir sofort sagen,“ erwiderte er hastig.

„Wenn du nur eben dein Gesicht hättest sehen können!“ rief sie aus. „Ich fühlte mich verläßt, die Charade noch einmal aufzuführen. Sage selbst, Norman, wo wäre eine Aehnlichkeit zwischen Philippa's strange, der stolzen, kalten Weltbame, und der kleinen, lieblichen Puritanerin an ihrem Spinnrade zu finden?“

„Ich hätte die Aehnlichkeit auch niemals gefunden, wenn du mich nicht selbst darauf aufmerksam gemacht hättest,“ sagte er. „Aber nun antworte mir, Philippa, wirst du den Herzog nun wirklich endlich zum glücklichsten Sterblichen machen?“

„Es ist eben so möglich, daß ich ihn sehr unglücklich mache. Zur Strafe für deine Verleumdung sollst du gar nichts darüber erfahren,“ erwiderte sie und legte dann hinzu: „Willst du heute mit mir ausreiten, Norman?“

„Ja, Philippa, ich will mit dir reiten. Ich kann dir nicht sagen, wie froh und dankbar ich bin.“

„Weil du dich überzeuget hast, daß du nicht so viel Eroberungen machtest, als du glaubtest?“ sagte sie. „Es war schließlich ein erbärmlicher Scherz, den ich mit dir trieb, Norman, aber du reiztest mich dazu. Jetzt mußt du mir nun noch ein Versprechen geben.“

„Das will ich herzlich gern,“ erwiderte er. Er fühlte sich in der That so erleichtert, so beruhigt, so dankbar, daß ihm die Last der Gewissensstrafen abgenommen war, daß er ihr bereitwillig Alles versprochen hätte.

(Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt

III. Seite.

Handelsberichte.

Verlin, 19. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 205.—, per Mai-Juni 207.—, per Juni-Juli 209.50. Roggen per März —, per April-Mai 145.50, per Mai-Juni 143.50. Rüböl loco 68.—, per März 67.50, per April-Mai 68.25, per Sept.-Okt. 65.50. Spiritus loco 52.—, per März-April 51.90, per April-Mai 52.—, per Juni-Juli 53.25. Hafer per April-Mai 138.—, per Mai-Juni 139.50. Milde.
Erlangen, 19. März. (Schlußbericht.) Weizen — loco hiesiger 23.50, loco fremder 22.50, per März 21.90, per Mai 21.40, per Juni 21.30. Roggen loco hiesiger 16.—, per März 14.30, per Mai 14.70, per Juni 14.75. Hafer loco hiesiger 15.—, per März 14.25. Rüböl loco 35.50, per Mai 35.—, per Okt. 34.10.
Hamburg, 19. März. (Schlußbericht.) Weizen ruhig per April-Mai 207 G., per Mai-Juni 209 G., per Juni-Juli 211 G. Roggen per April-Mai 148 1/2 G., per Mai-Juni 146 G., per Juni-Juli 145 G.
Bremen, 19. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 10.75, per April 10.90, per Mai-Juni 11.05, per Aug.-Dez. 12.—. Ruhig.
CL. Paris, 18. März. (Börsennachricht.) Die Börse war von Anfang bis Ende gedrückt, theilweise auf das von London herübertelegraphirte Gerücht von dem Rücktritt des Grafen Derby, welchem übrigens noch jede Bestätigung fehlt. Schluß still. 5proz. 110.05, 3proz. 73.17, Italiener 73.45, österr. Goldrente 68 1/2, ungar. 75 1/2, neue Russen 85 1/2, Türken 8.45, Egypter 151.87, spanische äußere Schuld 13, österr. Staatsbahn 536, Lombarden 160, österr. Bodentredit 512, Banque de Paris 1107, Foncier 640, Mobilier 162, spanischer Mobilier 581, Suezaktien 758, Wasaktien um 20

Fr. schwächer 1840 in Folge des Zustankommens einer starken Aktien-gesellschaft zur Ausbeutung des sogenannten Jablow'schen elektrischen Gases.
Paris, 19. März. Rüböl per März 92.—, per April 92.50, per Mai-August 92.50, per Septbr.-Dezbr. 90.50. Spiritus per März 61.75, per Mai-August 62.25. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 68.—, per April 68.—, per Mai-August 68.25. Mehl, 8 Marken, per März 66.50, per April 66.75, per Mai-Juni 67.—, per Mai-August 67.—. Weizen per März 32.25, per April 32.25, per Mai-Juni 32.25, per Mai-August 32.25. Roggen per März 19.25, per April 19.—, per Mai-Juni 19.25, per Mai-August 19.25.
Amsterdam, 19. März. Weizen per März 323. Roggen per Mai 180, per Okt. —. Rüböl per Mai —.
Antwerpen, 19. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Matt. Raffinirtes Typo weiß disponibel 27 1/2 S., 27 1/2 S. März — S., 27 1/2 S., April — S., 27 1/2 S., Septbr. — S., 30 S. Sept.-Dez. — S., 30 1/2 S.
London, 19. März. (11 Uhr.) Consols 95 1/8, Lombarden —, Italiener 73, 1873er Ruffen 83 1/2.
London, 19. März. (2 Uhr.) Consols 95 1/8, fund. Amerik. 104 1/2.
Liverpool, 19. März. Baumwollmarkt. Umsatz: 6000 Ballen. Unverändert. Auf Zeit matt.
New-York, 18. März. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 12, do. in Philadelphia 11 1/2, Mehl 5.—, Mais (old mixed) 60, rother Winterweizen 1.36, Kaffee, Rio good fair 16 1/2, Havanna-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 5 1/2, Schmalz 8, Speck 5 1/2. Baumwoll-Zufuhr 19000 B., Anfuhr nach Großbritannien 6000 B., do. nach dem Continent 15000 B.
Anleihe der Stadt Antwerpen von 1874. Ziehung am 15. März. Hauptpreise: Nr. 651719 a 25,000 Fr. Nr. 611952 a 1000 Fr. Nr. 76032 a 500 Fr. Nr. 184716 514184 a 250 Fr. Nr. 81450 153671 171945 190684 198604 219270 316113 368562 378525 461011 500925 508532 526845 545685 563648 574946

608594 604195 665722 691277 a 150 Fr.
Anleihe der Stadt Paris von 1865. Ziehung am 15. März. Hauptpreise: Nr. 892813 a 150,000 Fr. Nr. 151805 a 50,000 Fr. Nr. 466572 3802 7924 481924 a 10,000 Fr. Nr. 264069 493964 52287 83468 208867 a 5000 Fr. Nr. 9566 236436 203724 514597 119823 477688 522912 439505 478596 491669 a 2000 Fr.
Suez-Kanal 500 Frs.-Loose von 1868. Ziehung am 15. März. Auszahlung am 1. April. Hauptpreise: Nr. 309713 a 150,000 Fr. Nr. 81739 814504 a 25,000 Fr. Nr. 15778 268656 a 5000 Fr. Nr. 18929 43798 68251 77403 4923 12033 12059 154429 159280 166076 179540 186177 204111 225514 240359 251870 253074 257808 275790 276960 a 2000 Fr.
New-York, 17. März. (Per transatlantischen Telegraph.) Das Post-Dampfschiff „Weser“, Kapitän J. Barre, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welches am 3. März von Bremen und am 5. März von Southampton abgegangen war, ist gestern 1 Uhr Nachmittags wohlbehalten hier angekommen. — (Mittheilung durch R. Schmitt und Sohn in Karlsruhe, 32 Karlsstraße. Vertreter, des Norddeutschen Lloyd in Bremen.)
Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.
Barometer, Thermometer in C., Feuchtheit in Proc., Wind, Himmel, Bemerkung.
März 19. Morg. 2 Uhr 751.7 + 9.2 61 SW. bedeckt windig.
Nachts 9 Uhr 753.8 + 6.2 82 Still „ „
20. Morg. 7 Uhr 757.3 + 4.1 84 SW. „ „
Verantwortlicher Redakteur: Heinrich G. S. in Karlsruhe.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpandrecht.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpandrecht länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpandbüchern der Gemeinde Schellbronn, Amtsgerichtsbezirks Pforzheim, eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Maßnahmen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.- und Verordnungs-Bl. Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterzeichneten Gemöhr- oder Pandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetz- u. Verordnungs-Bl. Seite 44), vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden. Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Schellbronn, den 18. März 1878. Das Gemöhr- und Pandgericht. Bürgermeister D. S.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Aufforderungen.

W. 51. Nr. 574b. L. R. a. d. der evang. Pfarrei Tübingen, gegen unbekannt, wegen Aufforderung zur Klage. Beschluß.

Die evang. Pfarrei Tübingen besitzt folgende Liegenschaften, über welche Erwerbsurkunden fehlen:

- I. Auf Gemarkung Tübingen: Im Käferholzdistrikt Kuhstalle lt. Plan Nr. 1841. 12 a 22 qm Wald und 8 a 2 m Deubung, das Ganze zusammen 20 a 24 m liegt gegen Osten neben verschiedenen Aufsitzen und gegen Westen neben Johann Friedrich Pörrach dahier.
II. Auf Gemarkung Weil: Im Gemarkung Stadthalten lt. Lagerbuch Nr. 2834. 1 Viertel 33 Ruthen 75 Fuß alt Wälder, oder 153 Ruthen 62 Fuß badisches Decimalsmaß 14 a 27,5 m Nebeland, einerseits neben dem Weg, oben der Weg und Gemarkung Tübingen, unten die Annende und Wehlin und Rißling von Schepfheim.
Es werden auf Antrag des evang. Oberkirchenraths alle diejenigen, welche daran in den Grund- und Pandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder scheidungsrechtliche Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Monaten an der Stelle zu machen, widrigenfalls solche dem Aufforderer gegenüber verloren gehen. Pörrach, den 11. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Land.

X. 979. Nr. 4416. Müllheim. Seraphin Hugen Schmid mit von Bamlach hat durch Erbschaft folgende, auf Gemarkung Bamlach gelegene Liegenschaften erworben: 1. 51 Ruthen Acker bei dem Klausacker, neben Franz Jos. Brigel und Anwander. 2. 38 Ruthen Acker auf dem Hornrich, neben Kasimir Stähelin und Anwander. 3. 13 Ruthen Gelände am Lodenweg, neben Kasimir Stähelin und Augustin Fricklin. 4. 30 Ruthen Acker im Vorderen Eigen, neben Heinrich Schlederer und Johann Fränkl. 5. 1 Viertel 75 Ruthen Acker über dem Ried, neben Melchior Hüterlin und Bartlin Habin. 6. 1 Viertel 55 Ruthen Acker im Gesehmäz, neben Sebastian Hugen Schmid und Fr. Jos. Wohlschlag. 7. 65 Ruthen Acker im Krappels, neben Raimund Sütterlin und Erbschaft. 8. 1 Viertel 3 Ruthen Acker im Stannenberg, neben Fridolin Leh beiderseits. 9. Die Hälfte von 81 Ruthen Acker im Rößelsbühl, neben Anton Willig beiderseits. 10. 59 Ruthen Acker über dem Ried, neben Anton Fränkl und Erbschaft. 11. 2 1/2 Ruthen Neben hinter Hornrich, neben Fr. Jos. Schlederer und Anwander.

Der Vereinigungs-Kommissar: Rathschreiber Schröder. 12. 1 Viertel Acker auf den Scharten, neben Raimund Sütterlin und Karl Haber. Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehnrechtliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche in Bezug auf die Liegenschaft machen können oder wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen gemäß § 684 ff. der b. P. O. aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 2 Monaten hier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen. Müllheim, den 6. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Leberle.

X. 827. Nr. 3381. Baden. Das weibliche Lehr- und Erziehungs-Institut Baden ist im Besitz nachstehender, auf der Gemarkung Baden gelegener Liegenschaften: 1. Plan Nr. 16, Grundstück Nr. 752. 25 a 65 qm Hofstraße, 5 a 04 qm „ „ 19 a 66 qm Hausgarten, 6 a 03 qm „ „ 4 a 14 qm „ „ 2 a 70 qm Friedhof, einerl. Anhöber, anderl. Gemeinde. 2. Plan Nr. 17, Grundstück Nr. 799 im Herrengut (Schwanengarten), einerl. Großh. Domänenrath, anderl. Christian v. Thal. 32 a 86 qm Ackerland, 32 a 83 qm Wiese. Da sich bezüglich dieser Grundstücke ein Eintrag in den Grundbüchern der Stadtgemeinde nicht vorfindet, werden auf Antrag der Besitzerin und gemäß § 684 P. O. alle diejenigen, die an den betreffenden Grundstücken dingliche, lehnrechtliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche haben, oder zu haben glauben, die in den Grund- und Unterpandbüchern nicht eingetragen sind, aufgefordert, dieselben längstens innerhalb 2 Monaten bei dem Gerichte anzumelden oder geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut gegenüber verloren gehen würden. Baden, den 25. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Fr. Maltebrein.

X. 845. Nr. 8691. Bruchsal. Auf Antrag des Jakob Karl Dencker in Unterwiesheim werden alle diejenigen, welche an dem unten bezeichneten Grundstücke in dem Grund- und Pandbuche nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehnrechtliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbern gegenüber für erloschen erklärt würden. 2 Btl. 30 Rth. Acker in der Rohrbach. (Bruchsaler Gemarkung.) Bruchsal, den 6. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Schäp.

X. 978. Nr. 4772. Müllheim. Veräußerungskennniß: Da auf die diesseitige Aufforderung vom

22. Dezbr. 1877 (Karlsruher Zeitung vom 3. Januar 1878), Ansprüche der bezeichneten Art an die dort beschriebene Waldparzelle nicht geltend gemacht wurden, so werden solche hiemit dem neuen Erwerber Dr. Adolf Blankenhorn in Karlsruhe gegenüber gemäß § 689 der Pr. Ord. für verloren erklärt.

S. R. W. Müllheim, den 11. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Leberle.

W. 12. Nr. 1779. Oberkirch. J. S. der Gemeinde Stadelhofen gegen unbekannt, Berechtigter, Eigenthum betr.

Die Gemeinde Stadelhofen besitzt seit der längsten Verjährungsfrist nachstehende Grundstücke ohne Eintrag zum Grundbuche und ohne Erwerbstitel:

1. Auf der Gemarkung Stadelhofen: Lagerbuch Nr. 71. Ortschaft: Garten und Hauptplatz 15 a 19 qm neben Josef Ernst und Anton Sebacher. Lagerbuch Nr. 340. Gewann Leuchmatt: Wiesenweg 5 a 34 qm neb. Jos. Sebacher und Ju. Benz. Lagerbuch Nr. 425. Weidenhofmatt: Wiesen 1,76 a 4 qm neben Witwe Frech und Ricorandson in Wühl. Lagerbuch Nr. 476. Beim Rennbänne: Acker 4 a 26 qm beiderseits Weg. Lagerbuch Nr. 481. Alpa: Acker 7 a 7 qm neben Friedl Weidlich und Schrempf. Lagerbuch Nr. 671. Feimbachbühl: Acker 1,24 a 29 qm neben Weg und Anton Oberst Witwe. Lagerbuch Nr. 688. Am Wuchert: Acker 23 a 49 qm neben Ignaz Meier und Weg. Lagerbuch Nr. 802. Steigerhau: Acker 23 a 23 qm neben Georg Hajner und David Lang. Lagerbuch Nr. 1582. In Ulmhart: Wiesen und Weinberg 11,95 a 57 qm neben beiderseits selbst. Lagerbuch Nr. 1583. Alpa: Wald 45,33 a 39 qm neben Gemarkung Haslach u. Thiergarten. Lagerbuch Nr. 1584. Im Malwald: Wiesen 47,49 a 3 qm neben Gemarkung Erlach und Mösbach. Lagerbuch Nr. 147. Erbögg: Wiesen 26 a 46 qm neben Gemarkung Zuhshofen und Aufhöber. 2. Auf der Gemarkung Zuhshofen: Lagerbuch Nr. 1911. Gewann Feldhild: Acker 72 a neben Engelbert Gelele u. Weg. Lagerbuch Nr. 1998. Gewann Mörchwald: Acker, Wiesen und Weid 30,66 a 3 qm neben selbst. Lagerbuch Nr. 1933. Gewann Peteracker: Weg und Wiesen 20 a 97 qm neben Ackerland und Aufhöber. Lagerbuch Nr. 1955. Gewann Stückmatt: Wiesen 5 a 86 qm neben Aufhöber. Lagerbuch 1992. Gewann Mörchwald: Acker und Wiesen 18,23 a 22 qm neben selbst und Gemarkung Erlach. Auf Antrag der Gemeindevertreter werden nun alle jene, welche an diesen Grundstücken nicht eingetragene dingliche Rechte, lehnrechtliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier anzumelden, widrigenfalls dieselben der Besitzerin gegenüber verloren gehen. Oberkirch, den 7. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Weisser.

W. 44. Nr. 2765. Forstberg. Auf Antrag der Gemeinde Neunketten werden alle diejenigen, welche an nachbeschriebenen, auf der Gemarkung Neunketten gelegenen Grundstücken, in den Grund- und Pandbüchern nicht eingetragen, und auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehnrechtliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie der Gemeinde Neunketten gegenüber verloren gehen:

1. L. B. Nr. 15, 16, 19. Ein Viehtrieb vom Zigeunerhof bis an die Forrenbacher und Krautheimer Gemarkungsgrenze und bis an das Ackerfeld von der Krautheimer Gemeinde

und bis an die Affamhader Gemarkungsgrenze.

L. B. Nr. 26 u. 27. Ein Viehtrieb vom Ort Neunketten bis an den Gemeinewald Jungholz, beiderseits Ackerfeld.

L. B. Nr. 12. Ein Viehtrieb im alten Zrieb, beiderseits Ackerfeld.

L. B. Nr. 2 u. 6. Ein Viehtrieb von den Schillinghader Höfegärten bis an die Oberndorfer und Schellhöber Gemarkungsgrenze, beiderseits Ackerfeld und Wiesen.

L. B. Nr. 23, 25 u. 26. Ein Graben im Leich, der sog. Gommersdorfer Graben, vom Ort bis in den Galsengrund, neben dem Ackerfeld. Forstberg, den 16. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Sott.

X. 925. Nr. 5006. Eugen. Salomon Alpa von Nach besitzt auf der Gemarkung Ohingen:

- 1. 100 Ruthen Wiese, Gewann Lehen, neben Johann Widenhauser und Eales Rinnele; 2. 24 Ruthen Hansacker im Gewann Unterhard, neben Richard Trappel und Aufhöber.

Auf Antrag derselben werden alle diejenigen, welche an den bezeichneten Grundstücken dingliche Rechte oder lehnrechtliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber oder Unterpandgläubiger gegenüber verloren gehen. Ohingen, den 8. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. v. Stetteln.

X. 926. Nr. 4435. Konstantz. J. S. der Gemeinde Dettlingen gegen unbekannt, Aufforderung betr. Beschluß.

Nachdem auf unsere Aufforderung vom 15. Novbr. v. J., Nr. 15,963, lehnrechtliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche oder dingliche Rechte an den bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, so sind dieselben im Verhältnisse zu dem neuen Erwerber oder Unterpandgläubiger verloren gegangen. Konstantz, den 8. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Schönle.

X. 830. Nr. 3775. Bittlingen. J. S. Johann Münch jung von Klengen gegen unbekannt Dritte, Eigenthum betr.

Die in diesseitiger öffentlicher Aufforderung vom 8. Januar d. J., Nr. 574, bezeichneten Rechte werden nunmehr dem Johann Münch jung in Klengen gegenüber für erloschen erklärt. Bittlingen, den 5. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Kraus.

X. 957. Nr. 2750. Breisach. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 13. Septbr. v. J., Nr. 12,056, Rechte oder Ansprüche der genannten Art an die dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche der Aufforderungsflägerin: Johanna Konstanzer Witwe, Katharina, geb. Martin, von Jhringen, uneheliche Ehefrau des Friedrich Hohwiler von da, gegenüber für erloschen erklärt. Breisach, den 5. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Mößner.

W. 49. Nr. 2960. Gerbach. Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 6. Dezbr. 1877, Nr. 11,928 weder dingliche Rechte, noch lehnrechtliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber oder Unterpandgläubiger gegenüber für erloschen erklärt. Eberbach, den 11. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Grimm.

X. 961. Nr. 3261. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 24. Nov.

v. J., Nr. 15,175, Rechte oder Ansprüche der genannten Art an die dort bezeichnete Liegenschaft nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche dem Landwirth Ferdinand Lanberer von Rothweil gegenüber für erloschen erklärt. Breisach, den 27. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Mößner.

X. 882. Nr. 3380. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 30. November v. J., Nr. 15,598, Rechte oder Ansprüche der genannten Art an die dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche der Aufforderungsflägerin: Gertrude, gebornen Sulzer, Ehefrau des Landwirths Jakob Rabler von Riedelsberg, gegenüber für erloschen erklärt. Breisach, den 27. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Mößner.

X. 57. Nr. 3817. Eitenheim. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 22. November d. J., Nr. 12,892, Rechte der genannten Art an die dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht wurden, werden solche dem neuen Erwerber oder Unterpandgläubiger gegenüber für erloschen erklärt. Eitenheim, den 15. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Schrempf.

X. 898. Nr. 3460. Bretten. Unter Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 19. Dezember v. J., Nr. 13,422, werden alle in derselben bezeichneten Rechte Dritter an den dort genannten Liegenschaften dem Aufforderungsfläger, Großh. Domänenrath, gegenüber für erloschen erklärt. Bretten, den 9. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Kupfer.

X. 919. Nr. 3363. Bühl. In Sachen der Gemeinde Bühlenthal gegen unbekannt, Klagaufforderung betr. Auf unsere Aufforderung vom 20. November v. J. wurden keinerlei dingliche Ansprüche auf die dort bezeichneten Liegenschaften angemeldet und es werden daher solche der Gemeinde Bühlenthal gegenüber für verloren erklärt. Bühl, den 6. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. v. Baenkler.

X. 878. Nr. 2940. Wolfach. Auf die veröffentlichte Aufforderungsflage vom 30. Januar d. J., Nr. 943, wurde keine Einsprache angebracht, weshalb dem Aufforderungsfläger Benjamin Schneyer zum Engel in Hausach gegenüber alle Ansprüche Dritter an sie daselbst beschriebenen Realitäten für verloren erklärt werden. Wolfach, den 1. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Schönlust.

X. 917. Nr. 4425. Mosbach. Ann Friederike Lang von Diebesheim, unter Vormundschaft ihres Vaters Philipp Lang von da, gegen unbekannt Dritte, Aufforderung zur Klage betreffend. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 5. Dezember 1877, Nr. 18,213, keinerlei Ansprüche der in derselben bezeichneten Art an die darin genannte Liegenschaft innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden sind, so werden die etwa doch bestehenden Ansprüche der Auffordernden gegenüber für erloschen erklärt. Mosbach, den 4. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Rittinger.

X. 994. Nr. 3332. Weinheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 11. Januar d. J., Nr. 789, keinerlei Ansprüche der genannten Art an das dort bezeichnete Grundstück erhoben wurden, so werden solche den jetzigen Besitzern gegenüber für erloschen erklärt. Weinheim, den 12. März 1878. Großh. bad. Amtsgericht. Petri.

Ganten.

W. 59. Nr. 4272. Ueberlingen. Gegen Richard Rabholz und dessen Ehefrau Maria, geb. Häftele, von Stetten haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 4. April, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Ueberlingen, den 7. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht. A. v. Rüd.

W. 92. Nr. 5958. Waldshut. Gegen Landwirth Theodor Zimmermann von Eiberg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 28. März d. J., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Waldshut, den 11. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Saur. W. 82. Nr. 10,010. Bruchsal. Gegen Bäcker und Wirth Joh. Georg Feschenbeler von Heilbrunn haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Sonntag den 13. April, Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Bruchsal, den 14. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Schäb. W. 9822. Nr. 3513. Korb. Gegen Kaufmann C. Otto von Dorf Rehl haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- u. Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 8. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt

an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Korb, den 13. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Kamstein. W. 70. Nr. 8351. Offenburg. Gegen Thomas Seig Witt. von Nirsried haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 1. April, Vorm. 9 Uhr.

Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Offenburg, den 14. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Jungbunn. W. 40. Nr. 3316. Wolfach. Gegen Johann Währle Jung von Kirchbach (Stelzsbach) haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 11. April d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Wolfach, den 16. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

H. Koblunt. W. 53. Nr. 3314. Wolfach. 1. Gegen Wirth Josef Barsner in Wolfach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 12. April d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt

und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, bezw. denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

2. Den Schuldner der Masse wird aufgegeben, ihre Schuldbücher, bei Vermeidung doppelter Zahlung, nur an dem bestellten Massepfleger, Waisenrichter Rees hier, abzugeben.

Wolfach, den 16. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

H. Koblunt. W. 32. Nr. 4677. Schwenningen. Gegen Adm. David Adler von Schwenningen haben wir am 28. Januar l. J. Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- u. Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 9. April l. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Schwenningen, den 11. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Armbroster. W. 72. Nr. 4288. Tauberbischofsheim. Gegen Johann Adam Walter von Wilsheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 1. April d. J., früh 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Tauberbischofsheim, den 15. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Elfner. W. 76. Nr. 3454. Wertheim. Gegen Johann Friedrich Reinhardt von Kilsheim haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 5. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Annahmende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachschußvergleich ver-

sucht, und es sollen die Nichterscheidenden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennungen als der Mehrheit der Erscheidenden betretend angesehen werden.

Zugleich wird denjenigen Gläubigern, welche ihren Wohnsitz im Auslande haben, aufgegeben, spätestens in dieser Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, in öffentlicher Urkunde, wenn die Ernennung nicht zu Protokoll geschieht, anher namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie den Gläubigern eröffnet oder eingehändigt worden wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Wertheim, den 14. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Kraft. K. 928. Nr. 4538. Konstanz. Präklusivbescheid.

In der Gant gegen Photograph Wilhelm Lauer und dessen Ehefrau Rosalie, geb. Schmid hier, werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche an die beiden Gantmassen nicht angemeldet haben, von denselben ausgeschlossen.

Konstanz, den 6. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Schöf. K. 986. Nr. 4514. Ueberlingen. Die Gant gegen

Josef Baur Ehefrau, Antonte, geb. Neuwerth hier betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 1. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

v. Rüd. W. 39. Nr. 4439. Billingen. Präklusivbescheid.

Die Gant des Valentin Engesser von hier betr.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Die Ehefrau des Gantmanns, Johanna, geb. Brugger von hier, wird gemäß § 1060 der P.O. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulohnern.

Billingen, den 13. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Krauß. K. 980. Nr. 10,182. Freiburg. Die Gant des Freier Emil Köpfer von hier betreffend.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Die Ehefrau des Gantmanns, Amalie, geb. Strohm, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulohnern zu lassen.

Freiburg, den 11. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

K. 953. Nr. 3107. Triberg. Die Gant des Restaurateurs Eberlin Hamm von Furtwangen betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Triberg, den 12. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Singer. K. 921. Nr. 9493. Bruchsal. Die Gant gegen Johann Adam Arns in Biesfeld betr.

I. Die Ehefrau des Gantmanns, Maria Josefa, geb. Wachauer, von Biesfeld wird unter Verfallung der Masse in die Kosten für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulohnern.

II. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal, den 11. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

G. v. Stodhorn. W. 99. Nr. 10,536. Bruchsal. Die Gant gegen Daniel Zimmermann in Kronau betr.

I. Die Ehefrau des Gantmanns, Albina, geb. Haas, in Kronau wird unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulohnern.

II. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal, den 19. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

G. v. Stodhorn. K. 941. Nr. 9595. Bruchsal. Die Gant gegen Lambert Wintchen in Destringen betr.

I. Die Ehefrau des Gantmanns, Franziska, geb. Wittman, in Destringen wird,

unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulohnern.

II. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal, den 12. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

G. v. Stodhorn. K. 963. Nr. 4139. Durlach. Ausschluß-Erkenntnis.

Die Gant über den Nachschuß des Max Weiffinger von Durlach betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Durlach, den 9. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Die G. W. 63. Nr. 4492. Baden. Präklusivbescheid.

In der Gant gegen Friedrich Hofe hier werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidationsstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Baden, den 15. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Fischer. W. 64. Nr. 4193. Baden. Präklusivbescheid.

In der Gant des Anton Frietsch in Sandweier werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidationsstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Baden, den 15. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Fr. Maltebrein. W. 9. Nr. 3886. Bahl. Die Gant der Bernhard Schmidt Witwe, Walpurga, geb. Pfeifer, von Reuweier betreffend.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bahl, den 14. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

W. 983. Nr. 3269. Ettlingen. Die Gant des Landwirth Sebastian Krög von Wörsch betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ettlingen, den 13. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

Ribstein. K. 946. Nr. 13,495. Karlsruhe. Die Gant gegen Kaufmann Gustav Föhrtiger von hier betreffend.

I. Alle diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche an die Gantmasse unterlassen haben, werden von derselben ausgeschlossen.

II. In Anwendung des § 1060 der bad. Pr.Ordg. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Katharina, geb. Feber, von hier, angepflogen.

Karlsruhe, den 6. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

K. 951. Nr. 5701. Rastatt. Die Gant des Valentin Greß, Schneider von Friesheim, betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Rastatt, den 8. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

W. 920. Nr. 5834. Rastatt. Die Gant des Schreiners Richard Westermann von Bietigheim betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Rastatt, den 15. März 1878. Groß. bad. Amtsgericht.

W. 52. Nr. 8473. Offenburg. Ausschluß-Erkenntnis und Vermögens-Absonderung.

I. In der Gant des Müllers Wilhelm Reul von Gengenbach werden alle diejenigen, welche in der Schuldenrichtungs-

tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Wird nach § 1060 der b. P. D. erkannt:

Die Ehefrau des Ringmüllers Wilhelm Reini von Gengenbach, Christine, geb. Roth, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulohnern.
S. R. B.

So geschehen
Offenburg, den 14. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Sauer.

3.911. Nr. 18.005. Pforzheim.

Ausschluss-Erkenntnis.
In der Gant gegen die Firma Gebrüder Emsheimer hier, sowie das Privatvermögen des Bernhard und Leon Emsheimer hier werden alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom Heutigen anmelden, von der Masse ausgeschlossen.
Pforzheim, den 28. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Arnold.

3.875. Nr. 2927. A belsheim.

Präklusiv-Beschl.
Die Gant des Johann Adam Baumann von Rosenbergr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
A belsheim, den 4. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Farenstön.

3.955. Nr. 3117. A belsheim.

Die Gant des Johann Kühner von Sennfeld betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
A belsheim, den 11. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Farenstön.

3.999. Nr. 12.265. Heidelberg.

Die Gant gegen Schirmmacher Heinrich Staub hier betr.

Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom Heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.
Heidelberg, den 11. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Rah.

3.1000. Nr. 16.988. Mannheim.

Die Gant der Verlassenschaft des Heinrich Linnebach von Neckarhausen betr.

Weschluf.

In obiger Gantfache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.
Mannheim, den 8. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Hofmann.

3.62. Nr. 2467. Meßkirch.

Präklusiv-Beschl.
Die Gant des Markus Seeger, Wirth von Langenbrunn, betr.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
II. In Gemäßheit des § 1060 b. P. D. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau Theresie, geb. Wöfer von Langenbrunn ausgesprochen.
Meßkirch, den 15. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Fleuchaus.

3.981. Nr. 4672. Stodach.

Die Gant des Thomae Fürst von Reuthe betr.

I. Ausschluss-Erkenntnis.
Alle Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
II. Gemäß § 1060 b. P. D. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Martina, geb. Mohr, ausgesprochen.
Stodach, den 6. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Dörner.

3.97. Nr. 5227. Konstanz.

Heute wurde gegen Kaufmann Karl Weid hier, Inhaber der Firma gleichen Namens, die Gant eröffnet.

Es wird den Schuldner derselben aufgegeben, bei Vermeidung nachmaliger Zahlung ihre Schuldbeiträge bis auf weitere gerichtliche Verfügung nur an den provisorischen Massepfleger Schildknecht anzuhängen.
Konstanz, den 16. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Schulte.

3.3. Nr. 10.618. Freiburg.

In der Gant der Firma Hauri & Dötsch in Ebnat wurde der Nachschuß- und Borgvergleich vom 7. Februar d. J. heute bestätigt.
Freiburg, den 14. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Mors.

3.94. Nr. 2152. St. Blasien.

Die Gant gegen Handelsmann Otto Kaiser von Vorder- und Todtmoos betr.

Die Massegläubiger werden benachrichtigt, daß der vorgeschlagene Gantvergleich wegen Mangel der erforderlichen Bürgschaft nicht zu Stande kam.
St. Blasien, den 17. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Birkenmayer.

Vermögensabsonderungen.

3.28. Ein-Kamm. Nr. 1880. Waldshut. Die Ehefrau des Krämers Matthäus Eschbach, Berena, geb. Eschbach, von Untertingen wurde durch diesseitiges Urteil vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulohnern. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger hiermit veröffentlicht.
Waldshut, den 14. März 1878.
Großh. bad. Kreisgericht.

Speer.

3.30. Nr. 2274. Karlsruhe. Durch

Urteil vom Heutigen wurde die Ehefrau des Schmieds Johann Dewald von Ullstadt, Maria, geb. Heber, berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulohnern. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger gebracht.
Karlsruhe, den 2. März 1878.
Großh. Kreis- und Hofgericht Karlsruhe.

Civilkammer I.

Wiesandt.

3.18. Nr. 1900. Offenburg. Die

Ehefrau des Kaufmanns Johann Fesemayer, Elise, geb. Kinscher, von Offenburg wurde durch Urteil des diesseitigen Gerichtshofes vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulohnern.
Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger gebracht.
Offenburg, den 9. März 1878.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer.

Reinhardt.

3.846. Nr. 4528. Stodach.

Die Gant gegen Kaspar Futterknecht von Schwandorf betr.

Erkenntnis.

Gemäß § 1060 b. P. D. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann Kaspar Futterknecht und seiner Ehefrau, Katharina, geb. Jörg, ausgesprochen.
Stodach, den 6. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Dörner.

3.924. Nr. 3123. Wolfach.

Erkenntnis.
Wird gemäß § 1060 P. D.

erkannt:

Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Wolfach, den 11. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Hofmann.

3.966. Nr. 16.997. Mannheim.

Beschluf.
Auf Antrag der Ehefrau des Maurers

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Mannheim, den 7. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Ulrich.

3.912. Nr. 16.108. Mannheim.

Beschluf.
Auf Antrag der Ehefrau des Maurers

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Mannheim, den 7. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Ulrich.

3.933. Nr. 16.610. Mannheim.

Beschluf.
Die Gant der Firma Jakob

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Mannheim, den 8. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Ulrich.

3.933. Nr. 16.610. Mannheim.

Beschluf.
Die Gant der Firma Jakob

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Mannheim, den 8. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Ulrich.

3.933. Nr. 16.610. Mannheim.

Beschluf.
Die Gant der Firma Jakob

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Mannheim, den 8. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Ulrich.

3.933. Nr. 16.610. Mannheim.

Beschluf.
Die Gant der Firma Jakob

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Mannheim, den 8. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Ulrich.

3.933. Nr. 16.610. Mannheim.

Beschluf.
Die Gant der Firma Jakob

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Mannheim, den 8. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Ulrich.

3.933. Nr. 16.610. Mannheim.

Beschluf.
Die Gant der Firma Jakob

geben.
Neustadt, den 7. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Rühle.

3.965. Nr. 2519. Staufen. Viktoria Gangwisch, ledig, von Kirchhofen wurde durch Erkenntnis vom 16. Februar d. J., Nr. 1672, wegen Geisteskrankheit entmündigt.
Staufen, den 12. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Hildebrandt.

3.58. Nr. 3789. Ettenheim. Juliana Sebler von Oberhausen wurde durch Erkenntnis vom 31. Januar d. J. wegen Wahnsinns entmündigt. Als Vormund für dieselbe ist Xavier Buselmaier, Landwirth von dort ernannt.
Ettenheim, den 15. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Schrempf.

3.86. Nr. 4312. La hr. Ferdinand Schrempf, Landwirth von Kürzell, wurde durch diesseitiges Erkenntnis vom 14. März d. J., Nr. 4181, wegen Verschwendung im I. Grad für mündtödt erklärt und Rathschreiber Fischinger von da als dessen Vorstand ernannt.
La hr, den 16. März 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Schrempf.

Erbeinweisungen.
3.429. 3. Nr. 4217. Waldshut. Die

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Schweyngen.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

von heute an zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedenten vorgeladen, daß für den Fall des Nichterscheinens die Erbtheilung Denen zugetheilt würde, welchen sie zuläme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbfallens nicht mehr gelebt hätten.
Kort, den 14. März 1878.
Der Großh. Notar des Distrikts I. Kaiser, Gerichtsnotar.

Handelsregister-Einträge.
3.24. Nr. 4158. Billingen. Als

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.

Erkenntnis.
Es sei die Ehefrau des Baierbauers Konrad Groß, Luiginada, geb. Armbruster, von Oberwollach, unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten, im Vermögen von ihrem Ehemann für absondert zu erklären.
Waldshut, den 15. Februar 1878.
Großh. bad. Amtsgericht.